

**Tätigkeitsbericht 2022 / 2023
des Vorsitzenden des
Rechnungsprüfungsausschusses
und des Leiters des
Rechnungsprüfungsamtes der
Landeshauptstadt Schwerin**



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses	2
2.1	Sitzung am 20.09.2022	2
2.1.1	Beschlussvorlage der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof M-V	2
2.1.2	Bericht über die Kassenprüfung 2022 beim Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen	2
2.1.3	Bericht über die Prüfung der Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022	3
2.2	Sitzung am 30.11.2022	4
2.2.1	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Landeshauptstadt Schwerin	4
2.2.2	Tätigkeitsbericht 2021 / 2022 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Schwerin	7
2.3	Sitzung am 24.01.2023	7
2.3.1	Bericht über die Kassenprüfung 2022 beim Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement	7
2.3.2	Bericht über die Schwerpunktprüfung Bauordnung	8
2.3.3	Bericht über die Kassenprüfung 2022 bei der Landeshauptstadt Schwerin	9
2.2.4	Bericht über die Schwerpunktprüfung „ungerechtfertigte Doppelzahlungen in den Haushaltsjahren 2019-2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin“	9
2.4	Sitzung am 20.06.2023	11
2.4.1	Bericht über die Schwerpunktprüfung der Baumaßnahme Campus am Turm	11
2.4.2	Bericht über die Schwerpunktprüfung Touristisches Leit- und Orientierungssystem	12
2.4.3	Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2022	14
2.4.4	Prüfung Teamtage	15
3.	Ausräumungsverfahren / Wirkung der Rechnungsprüfung	15
4.	Berichtspflicht des Rechnungsprüfungsamtes	16
5.	Prüfung von Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023	17
6.	Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen	17
6.1	Grundsätzliches zur Prüfung von Verwendungsnachweisen	18
6.2	Prüfbereich Verwaltung	19
6.3	Prüfbereich Technik	20
6.4	Abschließende Bemerkungen zur Verwendungsnachweisprüfung	20
7.	Schlussbemerkungen	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
ANBest-K	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
BuT	Bildung und Teilhabe
BrSchG	Brandschutzgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DA	Dienstanweisung
DS	Drucksache
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
ESF-Mittel	Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
H & H	Zentrales Buchführungsverfahren
i.O.	in Ordnung
IT	Informationstechnik
KdU	Kosten der Unterkunft
KJfG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
Mio. €	Millionen Euro
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SAE	Schweriner Abwasserentsorgung
SDS	Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
SGB	Sozialgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung

T€	Tausend Euro
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
Vj.	Vorjahr
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV-K	Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen zur Projektförderung
z.B.	zum Beispiel
ZGM	Zentrales Gebäudemanagement
Ziff.	Ziffer

1. Vorbemerkungen

Die hier vorliegende Berichterstattung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 3 Absatz 4 KPG M-V. Mithin verpflichtet der Gesetzgeber die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur jährlichen Berichterstattung über die Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Aufgabenkataloges des § 3 Absatz 1 und 2. Wie bereits im vorhergehenden Jahr haben wir uns entschlossen, einen gemeinsamen Bericht auszufertigen. Dieses ist durch das KPG M-V gedeckt.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht weisungsgebunden, gleichwohl hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich. Vor diesem Hintergrund wird mit der gegebenen Berichterstattung der gesetzlichen Verpflichtung Rechnung getragen.

Grundlage für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sind insbesondere die Vorschriften des KPG M-V und die Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin. Unter Berücksichtigung dessen bestimmen sich die Inhalte dieses Berichtes entsprechend den gegebenen Aufgaben. Die Gliederung der Berichterstattung erfolgte chronologisch in Anlehnung an die Sitzungsabfolge.

Inhaltlich ist mit dem Bericht der Aufgabenerfüllungsgrad in Bezug auf die gesetzlich bestimmten Aufgaben darzustellen. Zudem sind prüfungsfeldbezogen die wesentlichen Feststellungen darzulegen. Zu den gesetzlich bestimmten Pflichtaufgaben gehören derzeit:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
3. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
4. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
5. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
6. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
7. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
8. die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
9. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben nach § 3 Abs.2 KPG M-V übertragen werden.

Wenngleich die Rechtsposition zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach wie vor ungeklärt ist, prüfte das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum Verwendungsnachweise jeglicher Art, auch wenn dieses keine gesetzlich bestimmte Aufgabe der örtlichen Prüfung darstellt. Dieses erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Rückforderungen der Fördermittelgeber ausgeschlossen werden sollen.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die inhaltlichen Ausführungen in diesem Bericht nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse beinhaltet. Selbstverständlich sind die ausführlichen nichtöffentlichen Berichte den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem zugänglich.

2. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses

2.1 Sitzung am 20.09.2022

2.1.1 Beschlussvorlage der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof M-V

Gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 2 KPG M-V sind die Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung den Vertretungen der kommunalen Körperschaften zur Kenntnis zu geben. Diesem Ansinnen entsprechend, wurde durch die Verwaltung die bezeichnete Beschlussvorlage für die Stadtvertretung ausgefertigt, der Rechnungsprüfungsausschuss in den Beschlusslauf einbezogen.

Die Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes erfolgte erstmalig. Gegenstand der überörtlichen Prüfung war die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeshauptstadt Schwerin mit den Teilprüfungen

1. Sporthallen und
2. Vermögens- und Grundstücksgeschäfte sowie
3. Haushaltswesen/Finanzen.

Eine Befassungsverpflichtung des Rechnungsprüfungsausschusses mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes besteht grundsätzlich nicht, da dieses keine originäre Aufgabe der örtlichen Prüfung ist. Die Berichte sind der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben. Vor diesem Hintergrund war die Grundsatzfrage zu klären, ob der Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund der Komplexität der Prüfungsgegenstände sich in einer Sondersitzung mit der Thematik befasst. Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses verzichtete der Rechnungsprüfungsausschuss auf eine tiefgreifende Befassung und nahm die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmung	Zur Kenntnis genommen
-------------------	------------------------------

2.1.2 Bericht über die Kassenprüfung 2022 beim Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V ist die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Sonderkassen Aufgabe der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung führt der Rechnungsprüfungsausschuss durch, der sich in der Landeshauptstadt gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen hat.

Bei dem Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 EigVO M-V sowie § 64 Abs. 1 KV M-V.

In jedem Jahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 GemKVO-Doppik). Corona bedingt und aufgrund des Cyberangriffes fand die letzte unvermutete Kassenprüfung im Dezember 2019 statt.

Der Inhalt der Kassenprüfung ist in § 31 GemKVO-Doppik normiert. Die Kassenbestandsaufnahme ist in § 31 Abs. 1 und 2 GemKVO-Doppik geregelt, während § 31 Abs. 3, 5 und 6 GemKVO-Doppik weitere bei der Kassenprüfung zu treffende Feststellungen festsetzt.

Erweitert wurde die Kassenprüfung um eine Prüfung, ob die im Rechnungswesen des Eigenbetriebes eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 KPG M-V). Die Kas-

senbestandsaufnahme 2022 ergab eine Übereinstimmung von Kassen-Istbestand und Kassen-Sollbestand.

Im Ergebnis der Prüfung wurden nachfolgende Feststellungen getroffen:

Positiv festzustellen ist, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren bezüglich der Kassenbuchführung beim Waldfriedhof im Anschluss an die vorangegangene Prüfung ausgeräumt wurden.

Im Ergebnis der Auswertung der Forderungs-, Mahn- und Vollstreckungsstatistik sind keine Unregelmäßigkeiten bei der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung oder Leistung von Ein- und Auszahlungen, bei der Mahnung rückständiger Forderungen und bei Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung festzustellen. Die Vorgaben des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GemKVO-Doppik wurden beachtet.

Die sechsmonatige Aufklärungsfrist im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 GemKVO-Doppik wurde durchgehend beachtet.

Der Tagesabschluss des Eigenbetriebes SDS entspricht den Anforderungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 GemKVO-Doppik.

Die geprüften Zahlungsvorgänge wurden ordnungsgemäß und vollständig in den Büchern des Eigenbetriebes dokumentiert.

Die Regelungen des § 31 Abs. 3 GemKVO-Doppik wurden beachtet.

Die Vorgaben des § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO-Doppik wurden beachtet. Es wurde eine umfangreiche Dokumentation über die Freigabeverfahren der haushaltsrelevanten Programme „SAP“ und „kVaSy“ vorgelegt.

Die Beanstandungen aus den Vorjahren hinsichtlich der fehlenden Überarbeitung der Verfahrensanweisung, insbesondere in Bezug auf die Regelung der Abwicklung der Dienstleistungsentgelte, wurden ausgeräumt.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

2.1.3 Bericht über die Prüfung der Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022

Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt die Verpflichtung, ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu prüfen. Zur Prüfung der Auftragsvergaben, welche durch die Verwaltung sowie die Eigenbetriebe ZGM, SDS und SAE durchgeführt wurden, werden dem Rechnungsprüfungsamt vierteljährlich die abgeschlossenen Vergabevorgänge angezeigt. Das Rechnungsprüfungsamt wählt nach dem Zufallsprinzip die zu prüfenden Vorgänge aus. Die Prüfungen erfolgten für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022. Als Prüfungsgrundlagen dienten die Vergabedokumentationen der Zentralen Vergabestelle sowie die Vergabedokumentationen bzw. -akten der Bearbeiter.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden insgesamt 371 Auftragsvergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von 58,25 Mio.€ angezeigt. Das war eine Auftragsvergabe weniger als im Vorjahr. Das RPA wählte aus den angezeigten Vorgängen nach dem Zufallsprinzip die zu prüfenden Vergaben aus. Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 prüfte das RPA 37 Vergabevorgänge, das Auftragsvolumen dieser Vergaben betrug insgesamt 2,8 Mio.€.

Geprüft wurden 20 Vergaben für Lieferungen und Leistungen sowie 17 Vergaben für Bauleistungen.

Die Prüfung führte bei einem der geprüften Vergabevorgänge zu einer Beanstandung. Der Fehler hatte jedoch keine Auswirkung auf die Vergabeentscheidung.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

2.2 Sitzung am 30.11.2022

2.2.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Landeshauptstadt Schwerin

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist die umfassendste Prüfung im jeweilig laufenden Jahr, welche den größten Teil der personellen Ressourcen bindet. Im Ergebnis der Prüfung erteilten das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss für den Jahresabschluss 2021 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, empfahlen der Stadtvertretung dennoch die Beschlussfassung zum Jahresabschluss sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Stadtvertretung nahm die Berichterstattung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Abstimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie zur Entlastung erfolgte am 05. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung. Die Vorlage sowie die Anlagen sind öffentlich und für jedermann im Bürgerinformationssystem unter der DS 00649/2022 einsehbar.

Die wesentlichen Feststellungen zum Jahresabschluss bestimmen sich wie folgt:

1.1 Buchführung und Belegwesen

Das Rechnungswesen der Landeshauptstadt Schwerin entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Teilhaushalte, Produkte und Konten sind in angemessener Anzahl eingerichtet worden. Die Geschäftsvorfälle sind in der Regel in den laut Kontenrahmenplan verbindlichen Konten erfasst worden.

Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern der Landeshauptstadt Schwerin entwickelt. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Die Bücher, Kassenanordnungen und Belege sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig geprüft worden. In den geprüften Bereichen wurden die Bücher im Allgemeinen ordnungsgemäß geführt. Sie entsprachen den Mindestanforderungen zum Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Ordnungswesen wurden beachtet. Darüber hinaus ist in der Zeit vom 16. September 2021 bis 30. November 2021 eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse Schwerin durchgeführt worden. Dabei wurden die Geschäftsvorfälle seit der letzten Kassenprüfung in die Betrachtung mit einbezogen. Bei den durchgeführten Prüfungen gab es keine Beanstandungen zum Zahlungsverkehr. Die Archivierung der Belege erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 elektronisch.

Für die nach der GemHVO-Doppik notwendigen Regelungen zum Rechnungswesen liegen Dienstanweisungen bzw. Richtlinien vor. Die Dienstanweisung 2/2015 zur Organisation des Rechnungswesens ist am 15. April 2015 in Kraft getreten. Die Dienstanweisung enthält Regelungen zum Aufbau und zur Ablauforganisation des Rechnungswesens innerhalb der

Verwaltung, zum Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung im Rechnungswesen, zur Verwaltung der Zahlungsmittel, zur Sicherheit und Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, zur sicheren Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und Unterlagen sowie zur Aufbewahrung der Anordnungen, der buchungsbegründenden Unterlagen und der sonstigen Belege. Allerdings entspricht die Dienstanweisung 2/2015 zur Organisation des Rechnungswesens nicht mehr dem aktuellen Stand. Für den Jahresabschluss 2021 bleibt festzustellen, dass für das Haushaltsjahr 2021 keine überarbeitete Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vorgelegen hat.

Die verursachungsgerechte Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten, wobei die verursachungsgerechte Aufteilung der klassischen Querschnittsprodukte auf die externen Produkte erfolgen soll, ist im Haushaltsjahr 2021 erneut nicht erfolgt.

Die Anlagenübersicht entspricht nicht den Anforderungen des § 50 Abs.2 GemHVO-Doppik. Der Verstoß gegen § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit deuten die Abweichungen in Höhe von 120,63 Mio. € zwischen den Gesamtermächtigungen und den Ist-Auszahlungen, was einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel von nur 35,2 % entspricht, auf eine fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik hin.

Das Genehmigungsverfahren bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist weiterhin unzureichend beachtet worden.

Das Berichts- und Bewirtschaftungskonzept ist zu überarbeiten.

Darüber hinaus erfolgte die Buchführung im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2021 wurde zum 29. April 2022 und damit fristgerecht aufgestellt. Seine verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Übersicht über die Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) sind vorhanden.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch den Oberbürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt worden.

Die Angaben im Jahresabschluss stehen im Einklang mit der aus den Büchern abgeleiteten Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben und vorgeschriebenen Bestandteile. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr und gegenüber den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres wurden erläutert.

Mit rechtsaufsichtlicher Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021/2022 vom 6. August 2021 wurde gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KV M-V genehmigt, dass die Landeshauptstadt die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in einem gesonderten Teilhaushalt im Kernhaushalt führt. Die Geschäftsvorfälle der städtebaulichen Sondervermögen sind im Jahresabschluss 2021 als wesentliche Produkte im Teilhaushalt 13 in den Kernhaushalt integriert worden. Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.550.560,96 € aus. Entnahmen aus Rücklagen erfolgten nicht.

Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 21.699.374,24 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -16.429.642,51 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 5.269.731,73 €.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin ist in der Planung wiederholt nicht ausgeglichen und verstößt damit gegen das in § 43 Abs. 6 KV M-V verankerte Gebot, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Nachdem mit dem Jahresabschluss 2019 erstmals die negativen Vorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten, ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht worden. Mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 konnte ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 23.199.559,43 € erfolgen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2021 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020 um 12.731.289,17 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 443.244.766,15 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 40,24 %.

1.3.1 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung hat zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens die notwendigen Dienstanweisungen erlassen. Das eingerichtete Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen, der Größe und den besonderen Anforderungen der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Geschäftsvorgänge des Jahres 2021 erfolgten unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtenden Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Regelungen im BBK entsprechen nicht mehr § 48 der Kommunalverfassung M-V. Die Überarbeitung des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes ist notwendig.

Die Vergaberegulungen wurden überwiegend beachtet. Die in 2021 durchgeführten Vergabeprüfungen ergaben keine wesentlichen Feststellungen.

2 Schlussbemerkung

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Landeshauptstadt Schwerin wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erteilt. Dieser ist dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 als Anlage 1 beigelegt.

Abstimmung	Einstimmig bei 1 Enthaltung
-------------------	------------------------------------

2.2.2 Tätigkeitsbericht 2021/2022 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Schwerin

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legten den Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss votierte diesen einstimmig. Die Stadtvertretung nahm den Tätigkeitsbericht als Drucksache 00656/2022 in der Sitzung vom 05. Dezember 2022 zur Kenntnis. Der Bericht wurde nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10. bis zum 18. Januar 2023 im Bürgercenter der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

2.3 Sitzung am 24.01.2023

2.3.1 Bericht über die Kassenprüfung 2022 beim Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement

Wie auch im Eigenbetrieb SDS führte das Rechnungsprüfungsamt im Eigenbetrieb ZGM im Jahr 2022 die Kassenprüfung durch. Zusammenfassend wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Im Ergebnis der Auswertung der Forderungs-, Mahn- und Vollstreckungsstatistik sind keine Unregelmäßigkeiten bei der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung oder Leistung von Ein- und Auszahlungen, bei der Mahnung rückständiger Forderungen und bei Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung festzustellen.

Der Stand an ungeklärten Zahlungseingängen ist im Eigenbetrieb ZGM auf einem niedrigen Niveau und wird regelmäßig abgebaut.

Der Tagesabschluss des Eigenbetriebes ZGM entspricht den Anforderungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 GemKVO-Doppik.

Die geprüften Zahlungsvorgänge wurden ordnungsgemäß und vollständig in den Büchern des Eigenbetriebes dokumentiert.

Die Regelungen des § 31 Abs. 3 GemKVO-Doppik in Bezug auf die ertragbringende Anlage von liquiden Mitteln wurden beachtet.

Die Voraussetzungen der §§ 21 und 22 GemKVO-Doppik wurden hinsichtlich der Führung des Verwahrgelegtes beachtet.

Es ist zu beanstanden, dass für das Verfahren „Tradenet“ kein haushaltsrechtliches Freigabefahren nach § 59 Abs. 2 KV M-V und § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik vorliegt. Das Verfahren hätte bereits vor dem Einsatz vom Anwender geprüft und vom Bürgermeister freigegeben werden müssen.

Abstimmung	Einstimmig bei 2 Enthaltungen
-------------------	--------------------------------------

2.3.2 Bericht über die Schwerpunktprüfung Bauordnung

Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Schwerpunktprüfung. Prüfungsinhalte waren die Prüfung von Stichproben der Bauakten von Genehmigungsfreistellungen, von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, von Baugenehmigungsverfahren und von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Weitere Prüfungsansätze waren die Gebührenfestsetzungen sowie die Organisation der Baukontrollen. Neben der haushaltsrechtlichen Entwicklung wurde ebenfalls die Personalentwicklung betrachtet.

Die Prüfung führte zusammengefasst zu nachfolgenden Prüfungsfeststellungen:

Um bauliche sowie gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob die derzeitige Aufgabenverteilung, die Baukontrollen der Antragsbearbeitung zuzuordnen, ausreichend und zielführend ist.

Die Einführung der digitalen Bauakte wird von Seiten der Rechnungsprüfung positiv bewertet. Insbesondere die Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung werden durch die digitale Bearbeitung optimiert. Die digitale Bauakte ermöglicht den Antragstellern, jederzeit Einsicht in ihr Verfahren zu nehmen, so dass die Bauantragsbearbeitung erheblich transparenter wird.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird beanstandet, dass durch die Verwaltung ein haushaltsrelevantes Verfahren eingesetzt wird, für welches kein Freigabeverfahren im Sinne des § 59 Abs. 2 KV M-V vorliegt.

Bei den geprüften Genehmigungsfreistellungen nach § 62 LBauO M-V war festzustellen, dass die Bearbeitung der Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat bzw. bei der notwendigen Nachforderung von Unterlagen innerhalb der Fristverlängerung erfolgte. Die Prüfungen der unteren Bauaufsicht waren in den vorgelegten Akten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Festsetzungen des B-Planes, insbesondere bei den Einfriedungen und der Freiflächengestaltung, werden in vielen Fällen nicht beachtet.

Die lange Bearbeitungszeit für den Bauantrag Schall- und Schwencke-Weg lag entsprechend der eingesehenen Akten nicht allein an der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, jedoch bei Betrachtung der langen Abstimmungsprozesse, insbesondere mit der Stadtplanung, werden hier Defizite sichtbar.

Von Seiten der Rechnungsprüfung kann die lange Bearbeitungszeit eines Bauantrags in der Alten Crivitzer Landstraße von acht Monaten nach der Vorlage der geforderten Unterlagen bis zur Erstellung des Bescheides nicht nachvollzogen werden.

Von Seiten der Bauaufsicht sollte geprüft werden, inwieweit die Regelung des § 80a Abs.3 LBauO M-V für ein Bauvorhaben in der Bornhövedstraße Anwendung finden sollte.

Durch die Verwaltung sollte kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden, wie mit den ungenehmigten Nutzungen der Bootshäuser umzugehen ist und in welcher Weise die brandschutzrechtlichen Defizite zu beheben sind.

In den geprüften Fällen wurden die Gebühren für die Genehmigungsfreistellungen entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung und zeitnah zum Bescheid erhoben.

Von Seiten des RPA wird die Anwendung des Bußgeldkataloges aus dem ehemaligen Landkreis Ludwigslust kritisch gesehen.

Abstimmung	Einstimmig
-------------------	-------------------

2.3.3 Bericht über die Kassenprüfung 2022 bei der Landeshauptstadt Schwerin

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert das Verfahren der Erarbeitung und des Inkraftsetzens der Dienstanweisung 02/2022 zur Organisation des Rechnungswesens.

Die Kassenbestandsaufnahme für den Buchungstag 20. September 2022 ergab eine Übereinstimmung von Kassen-Istbestand und Kassen-Sollbestand.

Bei zwei der geprüften Handvorschüsse ist die monatliche Abrechnung nicht erfolgt.

Die Berechtigungen zur Verwaltung von Einzahlungskassen sind für das Schleswig-Holstein-Haus sowie für das Freilichtmuseum für Volkskunde sinnvoll zu regeln.

Im Ergebnis der Auswertung der Forderungs-, Mahn- und Vollstreckungsstatistik sind keine Unregelmäßigkeiten bei der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung oder Leistung von Ein- und Auszahlungen, bei der Mahnung rückständiger Forderungen und bei Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung festzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt bewertet die Entwicklung der Bestände an ungeklärten Zahlungseingängen grundsätzlich positiv. Die Reduzierung der Bestände sollte weiterhin nachhaltig vorangetrieben werden.

Die Anordnungsbefugnisse für die Beigeordneten und den Oberbürgermeister sollten neu geregelt werden.

Kassenanordnungen sind Massengeschäftsvorfälle. In Einzelfällen genügen die Anordnungen nicht den Anforderungen der GemHVO-Doppik und der GemKVO-Doppik. Die Stadtkasse hätte die vorgenannten Anordnungen nicht bzw. erst nach Berichtigung durch die anordnende Stelle ausführen dürfen.

Die Prüfung der Tagesabschlüsse ergab, dass der Bestand an Bargeld bis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung den festgesetzten Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten hat.

Ein Bestand an liquiden Mitteln über den notwendigen Umfang hinaus ist nicht gegeben. Die stichprobenartig durchgeführte Kontrolle der verwahrten Wertgegenstände und der anderen Gegenstände ergab, dass diese vorhanden waren.

Für das Vollstreckungsverfahren VollKomm muss gemäß Pkt. IV.1. Abs. 5 der Dienstanweisung 02/2022 zur Organisation des Rechnungswesens die Freigabe erneuert werden.

Abstimmung	Einstimmig
-------------------	-------------------

2.2.4 Bericht über die Schwerpunktprüfung „ungerechtfertigte Doppelzahlungen in den Haushaltsjahren 2019-2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Prüfungsansatz aus der interkommunalen Zusammenarbeit und den Beratungen des Arbeitskreises beim Deutschen Städtetag übernommen. Ungerechtfertigte Doppelzahlungen sind ein offensichtliches Problem in den großen Städten, so dass sich das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin entschieden hat, diesem Thema mit einer Schwerpunktprüfung Rechnung zu tragen. Zu beachten ist, dass die Prüfung nur für Einzelbuchungen in der Kernverwaltung erfolgte. Einfließende Sammelbuchungen aus vorgeschalteten

Fachverfahren fanden keine Berücksichtigung. Im Ergebnis der Prüfung sind nachfolgende Prüfungsfeststellungen in den einzelnen Teilhaushalten zu konstatieren:

In Bezug auf die Prüfung des Teilhaushaltes 1 ist festzustellen, dass hier bei allen drei betrachteten Haushaltsjahren Doppelzahlungen auftraten. Die Erstattungen wurden in der Regel bereits vorher veranlasst. Auffällig ist, dass insbesondere in Bezug auf Aufwendungen für Fortbildungen vereinzelt Probleme hinsichtlich der Zuständigkeiten vorliegen. Die Problematik dabei ist, dass bei Beteiligung unterschiedlicher Teilhaushalte die Einsichtsmöglichkeiten der Mitarbeiter eingeschränkt sind. Es bestehen daher Schwierigkeiten bei der Erkennung, ob eine Rechnung bereits beglichen wurde. Weiterhin ist der Punkt II.5.3 Abs. 5 der DA Rechnungswesen nicht ausreichend beachtet worden.

Zusammenfassend zur Prüfung des Teilhaushaltes 2 ist festzustellen, dass Doppelzahlungen eher die Ausnahme sind. Festgestellt wurden hier aber Probleme, die der Cyberangriff mit sich brachte, da vorwiegend der fehlende Zugriff auf das Haushaltsprogramm dazu führte, dass die zuständigen Mitarbeiter nicht prüfen konnten, ob die Rechnung bereits beglichen war.

Zur Prüfung des Teilhaushaltes 3 ist festzustellen, dass hinsichtlich der Qualität der zahlungsbe gründenden Unterlagen ein Mangel vorgefunden wurde, Doppelzahlungen in diesem Sinne aber nicht gefunden wurden.

Zum Teilhaushalt 4 ist zusammenfassend festzustellen, dass in den Jahren 2020 und 2021 vereinzelt Doppelzahlungen festzustellen sind. Für Angelegenheiten/Rechnungen, die ebenfalls einen anderen Teilhaushalt betreffen, waren Probleme hinsichtlich der Zuständigkeiten zu verzeichnen. Außerdem ist im Rahmen dieser Prüfung zu beanstanden, dass gegen die Festlegungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V verstoßen wurde und die Festlegungen der Finanzverwaltung zur Mittelbewirtschaftung während der vorläufigen Haushaltsführung 2021 nicht beachtet worden sind.

Zusammenfassend für die Prüfung des Teilhaushaltes 5 wird durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass hier über alle geprüften Jahre hinweg Doppelzahlungen auftraten. Es zeigt sich, dass verschiedene Ursachen dazu führen, dass Rechnungskopie oder Rechnungszweitschriften wiederholt zu Doppelzahlungen führen. Die Anforderungen des Punktes II.5.3 Abs. 5 der DA Rechnungswesen werden wiederholt nicht beachtet.

Im Ergebnis der Prüfung beim Teilhaushalt 6 wird festgestellt, dass lediglich in einem der geprüften Jahre Doppelzahlungen auftraten. Die Quantität der ermittelten Vorgänge liegt im Vergleich zu anderen Teilhaushalten im unteren Bereich. Weiterhin ist zu beanstanden, dass für einen Vorgang die zahlungsbegründenden Unterlagen fehlerhaft sind und § 26 Abs. 1 GemKVO-Doppik diesbezüglich nicht beachtet wurde.

Im Schluss zur Prüfung des Teilhaushaltes 7 ist festzuhalten, dass eine relativ hohe Anzahl an Doppelzahlungen ermittelt wurde. Allerdings handelte es sich hierbei um vorwiegend einen Zahlungsempfänger bzw. einige wenige Adressaten. Erstattungen der Doppelzahlungen wurden in der Regel bereits durch den Fachbereich zeitnahe nach dem Auftreten mit Folgerechnungen verrechnet.

Das vom Rechnungsprüfungsamt angestrebte Ziel, dass gleiche Rechnungen nicht zu zwei verschiedenen Auszahlungsvorgängen führen dürfen, wurde für die geprüften Jahre häufig nicht erreicht.

Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge des Teilhaushaltes 8 wird festgestellt, dass eine Vielzahl an Doppelzahlungen ermittelt wurde. Es wird beanstandet, dass keine funktionierenden organisatorischen oder technischen Instrumente eingeführt sind, um den aufgezeigten Ursachen für Doppelzahlungen entgegenzuwirken und die Entstehung von Doppelzahlungen auszuschließen. Weiterhin ist zu beanstanden, dass die Regelungen gemäß Punkt II.5.3 Abs. 5 der DA Rechnungswesen nicht hinreichend beachtet wurden.

Zum Teilhaushalt 9 ist festzustellen, dass nur wenige auffällige Vorgänge ermittelt wurden und es lediglich zu einer Doppelzahlung kam.

Zusammenfassend wird für die Prüfung der Teilhaushalte 10 und 11 festgestellt, dass wenige bestätigte Doppelzahlungen für die betrachteten Haushaltsjahre vorlagen.

Insgesamt ist es der Rechnungsprüfung gelungen, die Verwaltung für das Thema zu sensibilisieren. Der Prüfungsansatz wird auch in den kommenden Jahren weiterverfolgt.

Abstimmung	Einstimmig
-------------------	-------------------

2.4 Sitzung am 20.06.2023

2.4.1 Bericht über die Schwerpunktprüfung der Baumaßnahme Campus am Turm

Die geprüfte Baumaßnahme befindet sich im Stadtteil Mueßer Holz, in der Hamburger Allee 124 und betrifft den Umbau und die Sanierung eines Teils einer typischen „Doppel-H“ Schule aus DDR-Zeiten.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Tiefenprüfung auf der Grundlage der jährlichen Prüfplanung. Die Prüfung umfasste die Baumaßnahmen der Förderschule (Westflügel) sowie des Bürgerbildungszentrums (BBZ). Sie führte zu nachfolgenden Prüfungsfeststellungen:

Von Seiten des RPA wird beanstandet, dass es für die Übertragung der Bauherrenaufgaben an die LGE keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit entsprechenden Leistungsanforderungen und Zuständigkeiten gab. Damit war nicht festgelegt, welche konkreten Leistungen durch die LGE zu erbringen waren.

Der Umfang der erbrachten Leistungen und die Angemessenheit der Höhe der Vergütung für die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben durch die LGE kann von Seiten des RPA aufgrund fehlender Regelungen nicht beurteilt werden.

Das Verfahren für die Beauftragung der Planungsleistungen der Objektplanung und der Tragwerksplanung war nachvollziehbar dokumentiert.

Eine Beteiligung des Hauptausschusses für den Abschluss des Honorarvertrages erfolgte nicht. Das RPA beanstandet, dass die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend § 5 Abs. 5 nicht beachtet wurden.

Eine schriftliche Vereinbarung zu der Leistungserweiterung des 5. Nachtrages für die Planungsleistungen wurde dem RPA nicht vorgelegt.

Für die Beauftragung der Planung der Haustechnik erfolgte ebenfalls keine Beteiligung des Hauptausschusses.

Auch für die Beauftragung der Elektro-Planung erfolgte keine Beteiligung des Hauptausschusses.

Mit der Vertragsänderung erhöhte sich das Honorar für die Elektro-Planung.

Das RPA beanstandet, dass entgegen § 5 Abs. 4 Nr.1 Hauptsatzung der Hauptausschuss keinen Beschluss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung für die Erd- und Rohbauarbeiten fasste.

Nach der Inbetriebnahme der beiden Gebäude zeigten sich eine Reihe von Mängeln, welche zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht behoben waren.

Die Ausführungs-, Funktions- und Gestaltungsmängel bei dem neu sanierten Gebäude sind zu kritisieren.

Provisorien führen grundsätzlich zu Mehrkosten und sollten künftig vermieden werden.

Die vorgesehene Nachnutzung der Küchenzeile ist positiv zu bewerten.

Bei beiden Baumaßnahmen erhöhten sich die Kosten im Vergleich zum Ausgaben- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides und zur Kostenberechnung deutlich.

Die Höhe der städtischen Eigenmittel bei der mit Bundesmitteln geförderten Maßnahme BBZ stieg von geplanten 423.597,20 Euro (10 %) auf 1.212.437,30 Euro (24,13 %).

Dem RPA wurde der Verwendungsnachweis entgegen den Regelungen der ANBest - Gk nicht zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Durchführung einer Baumaßnahme ohne Beteiligung des Bereiches, welcher nach Fertigstellung für die Bauunterhaltung zuständig ist, ist weder zielführend noch wirtschaftlich.

In der ausführlichen Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss erklärten dessen Mitglieder ihre Unzufriedenheit mit der Stellungnahme der Verwaltung zum vorliegenden Prüfbericht, weil dieser nicht hinreichend auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes eingeht. Unter Berücksichtigung dessen erwartet der Rechnungsprüfungsausschuss eine Überarbeitung der Stellungnahme der Verwaltung bis zur kommenden Sitzung. Diese wird durch den Oberbürgermeister zugesagt. Die Vorlage wird auf die kommende Sitzung vertagt

Abstimmungsergebnis: Wiedervorlage zur nächsten Sitzung am 19. September 2023

2.4.2 Bericht über die Schwerpunktprüfung Touristisches Leit- und Orientierungssystem

Am 12. November 2012 wurde die „Touristische Entwicklungskonzeption für die Landeshauptstadt Schwerin“ (DS 01225/2012) durch die Stadtvertretung beschlossen. Neben einer Vielzahl von Maßnahmen ist im Handlungsfeld „Altstadt“ das Thema „Leitsystem & Orientierung“ aufgegriffen worden.

Leitsysteme haben die Aufgabe, alle Menschen so zu leiten, dass sie einen Weg zu einem gesuchten Ziel sicher und selbstständig finden – auch Menschen mit sensorischen Einschränkungen muss ein Leitsystem ein sicheres Fortbewegen ermöglichen. Klassische Leitsysteme sind Schilder, Richtungspfeile und Übersichtstafeln.

Im Zeitraum von 2021 bis 2022 erfolgte die schrittweise Aufstellung von Wegweisern und Übersichtsplänen, mit welchen Wege zu zahlreichen Zielen im Stadtgebiet aufgezeigt sind. Das neue Orientierungssystem ersetzte das bisherige Leitsystem, welches zur Bundesgartenschau im Jahr 2009 errichtet wurde.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der jährlichen Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Ansatz der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Die Prüfung führte zu nachfolgenden Prüfungsfeststellungen:

Aus den vorgelegten Unterlagen des Fachdienstes ging nicht hervor, welche Gründe zu einer erheblichen Ausweitung des Planungsauftrages führten. Eine schriftliche Begründung, welche zu der Ausweitung des Planungsaufwandes führte, ist nicht dokumentiert.

Die zeitlich unbegrenzte und uneingeschränkte Abhängigkeit von dem gebundenen Planungsbüro für zukünftige Planungen, bspw. für Nachlieferungen und Ergänzungen des Leit- und Orientierungssystems, wird hier seitens der Rechnungsprüfung kritisch gesehen.

In der durch das Planungsbüro erstellten Leistungsbeschreibung wurde der erforderliche Abbau des alten Leit- und Orientierungssystems nicht berücksichtigt. Die Abrechnung für die zusätzlich erbrachten Leistungen erfolgte durch die beauftragte Firma mit Nachtragsrechnung Nr. 606301 vom 13.04.2022 in Höhe von 6.433,85 €. Eine schriftliche Nachtragsvereinbarung für diese Abbauarbeiten lag nicht vor.

Die Wiederverwendung von noch nutzbaren Teilkomponenten des alten Fußgängerleitsystems wird positiv gewertet. Beschaffungsaktivitäten sind aus Sicht der Rechnungsprüfung zukünftig stärker an Nachhaltigkeitskriterien auszurichten, daher sollte im Fokus zukünftiger Vergaben auch immer der Aspekt einer möglichen Wiederverwendung geprüft werden.

Die Kostenschätzung für die geplante Baumaßnahme lag unter 200 T€ (netto), die Wahl des Vergabeverfahrens war entsprechend des Vergabeerlasses M-V somit korrekt gewählt.

Die Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgte mit einem Bruttoauftragswert in Höhe von 232.114,26 €.

Eine Vertragserfüllungsbürgschaft zur Absicherung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers wurde durch den Auftraggeber nichteingefordert. Seitens der Rechnungsprüfung wird dringend empfohlen, sich eine solche jeweils vor Baubeginn aushändigen zu lassen.

Mit der Abnahmebescheinigung wurde die Abnahme der Baumaßnahme „ohne Feststellung von Mängeln“ dokumentiert. Im Zuge der Prüfungsdurchführung (Stichproben) wurden bauliche Mängel seitens der Rechnungsprüfung festgestellt, welche bereits zum Zeitpunkt der Abnahme Bestand hatten. Es wird dem Fachdienst empfohlen, das gesamte Leit- und Orientierungssystem auch auf mögliche weitere Mängel zu prüfen. Die Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

Weitere festgestellte Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung durch den Auftragnehmer zeitnah zu beseitigen.

Die Schlussrechnung für die beauftragten Leistungen lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Seitens der Rechnungsprüfung wird dringend empfohlen, sich mit dem Vorliegen und der Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages eine Gewährleistungsbürgschaft (Mängelanspruchsbürgschaft) nach VOB/B vom Auftragnehmer aushändigen zu lassen.

Im Interesse beider Vertragsparteien (LHS / SDS) wird empfohlen, eine Vertragsvereinbarung (Aufgabenkatalog) zu schließen, mit welcher die Aufgabenübertragung klar definiert wird. Insbesondere sind hier die konkreten Aufgaben und Regelungen, wie bspw. Häufigkeit von Kontroll- und Reinigungszyklen, Umgang mit Beseitigung von Vandalismusschäden, Abrechnungsmodalitäten, Ansprechpartner, Standortaktualisierung, Verfahrenswege allgemein usw., eindeutig zu regeln.

Der Abschluss einer Vertragsvereinbarung (Aufgabenkatalog) zwischen SDS und LHS zur Aufgabenübertragung (Kontroll- und Reinigungszyklen etc.) wird seitens der Rechnungsprüfung dringend empfohlen.

Am Leit- und Orientierungssystem wurde die Anbringung von Hinweisschildern zu Straßeneinbauten durch das Rechnungsprüfungsamt (Januar 2023) festgestellt. Der Fachdienst Stadtent-

wicklung und Wirtschaft wurde darüber durch das RPA informiert, zwischenzeitlich erfolgte die Demontage.

Die Fördermittelabrechnung (Verwendungsnachweis) zur Beschilderung des Naturparkwanderweges erfolgte fristgerecht durch den Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft. Die Aktivierung und Inventarisierung der bereits eingebauten und abgerechneten Komponenten des Leitsystems erfolgte im Jahr 2022. Die Abschreibungsdauer wurde entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle richtig für die jeweiligen Abschreibungszeiträume gewählt. In Stichproben geprüfte Inventarnummern wiesen die korrekten Anschaffungskosten sowie die korrekten Abschreibungswerte aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Abstimmung	Einstimmig
-------------------	-------------------

2.4.3 Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2022

Wie in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung aufgezeigt, wurden die Fraktionen im Jahr 2022 mit insgesamt etwa 557 T€ aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert.

Verteilung der Sach- und Geldmittel auf die Fraktionen 2022 in €

	AfD	Bündnis 90/ Die Grünen	CDU/FDP	DIE LINKE	SPD	Unabhängige Bürger	Summe
Personal	63.585,74	71.897,41	84.485,00	79.475,67	60.189,58	72.681,01	432.314,41
Räume	9.700,00	6.150,00	12.400,00	7.500,00	11.600,00	9.150,00	56.500,00
IT-Technik	3.150,00	3.300,00	6.200,00	3.450,00	5.800,00	3.250,00	25.150,00
sonstiges	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	1.200,00
Zuwendung	7.140,00	4.800,00	9.480,00	7.140,00	7.140,00	6.360,00	42.060,00
Summe	83.775,74	86.347,41	112.765,00	97.765,67	84.929,58	91.641,01	557.224,41

Quelle: Eigene Darstellung aus Angaben der Verwaltung

Gegenstand der Prüfung waren aber lediglich die klassischen Fraktionszuwendungen in der Höhe von 42.060,00 €, welche den sechs Fraktionen als Geldleistungen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Zuwendungen wurden entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Juni 2019 ausgezahlt.

Die Beleg- und Nachweisführung aller Fraktionen erfolgte sorgfältig und nachvollziehbar. Die Fraktionen erstellten mit den im Prüfbericht genannten Ausnahmen die Verwendungsnachweise unter Beachtung der Abrechnungsvorschriften der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen.

Die Fraktionen verwendeten die für 2022 bereitgestellten Mittel mit den im Prüfbericht genannten Ausnahmen im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen.

Insgesamt sind die Mittel, für die kein Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung geführt werden kann sowie die Mittel, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, als geringfügig zu bewerten. Auf die nachfolgende tabellarische Darstellung wird verwiesen.

Fraktionen	AfD	Bündnis 90 / Die Grünen	CDU/FDP	DIE LINKE	SPD	Unabhängige Bürger
nicht verbrauchte Mittel	5.547,61	1.349,37	25,33	305,11	1.318,09	10,50
Mittel, für die kein Nachweis geführt werden kann					105,00	24,00
nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel			150,00			2,10
bereits verrechnet						
gesamt zu verrechnen	5.547,61	1.349,37	175,33	305,11	1.423,09	36,60

Quelle: Eigene Darstellung

Die nicht verbrauchten Mittel, die Mittel, für die kein Nachweis geführt werden kann und die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel sind mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2023 zu verrechnen.

Abstimmung	Einstimmig
-------------------	-------------------

2.4.4 Prüfung Teamtage

Das Rechnungsprüfungsamt berichtete über eine kleine Prüfung zum Thema Teamtage. Anlass war die Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2022. Im Datenabgleich wurden einzelne Positionen mit der Bezeichnung „Teamtage“ auffällig. Dieses veranlasste das RPA, gezielt nach derartigen Geschäftsvorfällen zu suchen. Es führte einen Datenabgleich für die vergangenen 3 Haushaltsjahre durch. Insgesamt wurden 29 Fälle festgestellt, in welchen Aufwendungen für Speisen und Getränke sowie Veranstaltungen mit eher touristischem Charakter aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Dieses sei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern nicht zu vermitteln. Summarisch handelt es sich um einen Betrag von 6.496,81 Euro.

Gemäß der RPO sind Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Hingegen werden Prüfvermerke von dieser Regelung nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Fragestellung, ob der Rechnungsprüfungsausschuss die Vorlage des Prüfungsvermerkes in der kommenden Sitzung wünscht oder der mündliche Vortrag in dieser Sitzung hinreichend ist. Die RPO beinhaltet, dass ein Prüfungsvermerk - im Gegensatz zu einem Prüfbericht - nicht dem Ausschuss vorgelegt werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt hinterfragt, ob die mündliche Information für den Ausschuss ausreichend ist oder ob der Prüfungsvermerk den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden sollte. Nach kurzer Beratung über die Notwendigkeit nimmt der Ausschuss von einer Vorlage des Vermerks in der kommenden Ausschusssitzung Abstand.

3. Ausräumungsverfahren / Wirkung der Rechnungsprüfung

Die Wirkung der Rechnungsprüfung erachtet das Rechnungsprüfungsamt seit Jahren für optimierungswürdig. Dieses ist in der Regel schon in der Natur der Prüfung berichtet, weil sich diese rückwärtsgerichtet auf bereits abgeschlossene Verwaltungsvorgänge bezieht. Vor diesem Hintergrund ist es das Ansinnen der Rechnungsprüfung, durch Entscheidungen der Kommunalpolitik und der Verwaltungsführung zukünftig Fehler im Verwaltungshandeln zu unterbinden. Hierfür gibt es sehr wohl positive Beispiele. Mit der Kenntnisnahme des Prüfungsvermerkes zu den Teamtagen reagierte die Verwaltung zeitnah unter dem Datum vom 24. März 2023 mit einer veränderten Richtlinie zur Durchführung von Teamtagen bei der Stadtverwaltung Schwerin. Auch nach der Prüfung des Jahresabschlusses ist das Handeln der Finanzverwaltung offensichtlich erkennbar,

Beanstandungen auszuräumen. Das gemeinsame Handeln von Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung im Sinne der Landeshauptstadt Schwerin wird insbesondere darin deutlich, dass die Beteiligten sich bereits im Prüfungsprozess verständigen, inwieweit erkennbare wesentliche Fehler noch vor dem abschließenden Bericht ausgeräumt werden können, um eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zu verhindern. Dieses gemeinsame Wirken wird aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich gewürdigt. Auch in der Verwendungsnachweisprüfung führt das Zusammenwirken zwischen Fachdienst und Rechnungsprüfungsamt dazu, dass Rückforderungen der Zuwendungsgeber weitestgehend ausgeschlossen werden. Deutlich schwieriger gestaltet sich die Bewertung der Wirkung der Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den Schwerpunktprüfungen einzelner Vorhaben oder Fachbereiche, wobei dieses schon in der Rückwärtsbetrachtung der Rechnungsprüfung begründet ist. Deutlich wird dieses schon in dem Ringen um termin- und sachgerechte Stellungnahmen der Verwaltung, wie in der Stellungnahme zum Prüfbericht Campus am Turm erkennbar wird.

4. Berichtspflichten des Rechnungsprüfungsamtes

Der Ordnungsgeber verpflichtet den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Tätigkeitsbericht über folgende Punkte zu berichten:

Die sachliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes ist im Verhältnis zum Vorjahr unverändert und durch ein gewisses Maß an Enthaltsamkeit auskömmlich. In der personellen Ausstattung hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als dass der Stellenbesetzungsantrag der durch die Stadtvertretung zusätzlich bewilligten 9. Stelle vom Oberbürgermeister abschlägig entschieden wurde, weil der zusätzliche Stellenbedarf von der Verwaltung nicht anerkannt wird.

Personalwirtschaftlich ist zu berichten, dass die wieder zu besetzende Stelle im Prüfbereich Verwaltung nach über einem Jahr und nach der 4. Stellenausschreibung besetzt werden konnte. Gleichwohl ist wiederum anzumerken, dass das Interesse von internen und externen Bewerbern an der Stelle sehr gering und die Anzahl der geeigneten Bewerber noch geringer ist. Vor diesem Hintergrund wird die demografische Entwicklung die personellen Ressourcen im RPA erheblich einschränken. Dieses umso mehr, als dass viele Beschäftigte im RPA das 60. Lebensjahr überschritten haben und absehbar zeitnah in den Ruhestand gehen werden. Eine sinkende personelle Ressource begründet die Besorgnis hinsichtlich einer Leistungseinschränkung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin arbeitet eigenständig. Die Einbeziehung sachverständiger Dritter ist nicht erfolgt.

Besondere Prüfaufträge der Stadtvertretung bzw. des Oberbürgermeisters wurden nicht erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung des Kommunalprüfungsgesetzes MV.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden allen Beteiligten vor Abschluss der Prüfungen gereicht. Die Möglichkeit der Stellungnahme der Verwaltung wird stetig besichert. Im Einzelfall verzichten die Geprüften auf diese Option.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt wird von beiden Seiten als konstruktiv und vertrauensvoll betrachtet. Dieses schließt aber auch teilweise unterschiedliche Bewertungen der Sachverhalte mit ein. Die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Berichte und Beschlussvorlagen wurden zumeist einstimmig, in Einzelfällen mehrheitlich beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den ausdrücklichen Willen, in stärkerem Maß einzelne Verwaltungsbereiche und Maßnahmen der Verwaltung zu prüfen. Inwieweit dieses gelingen wird, steht ausdrücklich in Abhängigkeit zur personellen Ausstattung.

Wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Erwartungshaltung, dass Prüfungsfeststellungen schnellstmöglich

durch die Verwaltung ausgeräumt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen Mehrwert für die Verwaltung und insbesondere einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu erreichen.

5. Prüfung von Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

Zur Prüfung der Auftragsvergaben, welche durch die Verwaltung sowie die Eigenbetriebe ZGM und SDS durchgeführt wurden, werden dem Rechnungsprüfungsamt vierteljährlich die abgeschlossenen Vergabevorgänge angezeigt. Das Rechnungsprüfungsamt wählt nach dem Zufallsprinzip die zu prüfenden Vorgänge aus. Die Prüfungen erfolgten im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden insgesamt 436 Auftragsvergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von 49,76 Mio.€ angezeigt (siehe Anlage 1). Das waren 65 Auftragsvergaben mehr als im Vorjahr.

Das RPA wählte aus den 436 Vergabevorgängen nach dem Zufallsprinzip die zu prüfenden Vergaben aus. Im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 prüfte das RPA 46 Vergabevorgänge, das Auftragsvolumen dieser Vergaben betrug insgesamt 7,75 Mio.€.

Hierin enthalten sind auch Vergaben ab 1 T€, Direktaufträge haben entsprechend Vergabeerlass M-V eine Wertgrenze von bis zu 5 T€.

Die Prüfung führte bei zwei Vergabevorgängen zu folgenden Feststellungen:

Im Rahmen dieser Vergabeprüfungen für ausgeschriebene Leistungen nach UVgO (Direktaufträge) stellte das RPA fest, dass Vergabedokumentationen etc. entsprechend des Vergabeerlasses nicht vorlagen. Diese wurden auch nicht nachgereicht, die Prüfungsfeststellungen gelten für das RPA somit als nicht ausgeräumt.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19. September 2023 vorgestellt und erörtert.

6. Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

6.1 Grundsätzliches zur Prüfung von Verwendungsnachweisen

Grundlage für die Prüftätigkeit der Rechnungsprüfungsämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 in der z.Zt. geltenden Fassung vom 17.12.2009.

Im § 3 KPG M-V sind die Aufgaben der örtlichen Prüfung abschließend aufgeführt. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen ist demnach keine originäre Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung. Eine Ausnahme bilden dabei die Zuwendungen an die Fraktionen. Diese sind gem. § 3 (1) Pkt. 10 KPG M-V Bestandteil des gesetzlich normierten Prüfkataloges und somit durch die Rechnungsprüfungsämter zu prüfen.

Die Praxis des Landes, die Rechnungsprüfungsämter über die in Zuwendungsbescheiden verankerten Nebenbestimmungen (ANBest-K) zur Prüfung von Verwendungsnachweisen per se zu verpflichten, ist mit Inkrafttreten der „Zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ zum 19. Juli 2016 so nicht mehr gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt kann bei einem Gesamtbetrag über 250.000,- € mit der Prüfung beauftragt werden, „soweit die Wahrnehmung der eigenen Pflichten Aufgaben nicht gefährdet ist“ (Nr. 11.3 VV-K).

Sofern andere Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden, ist festzustellen, dass die Landeshaushaltsordnung auch weiterhin die Prüfverpflichtung durch die Rechnungsprüfungsämter der Gemeinden festschreibt.

Im Berichtszeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 wurden 31 (Vj.:25) Verwendungsnachweise (davon sechs Abrechnungen von Bundesmitteln, auf welche ein gesetzlicher Anspruch besteht) eingereicht und geprüft. Abweichend von den Vorjahren ist die Abrechnung für das vom Land gezahlte Landesblindengeld nicht termingerecht vorgelegt worden (Vorlage erfolgte im Juli 2023). Begründet worden ist dieses mit der Überlastung des zuständigen Fachbereiches aufgrund der Ukraine-Krise.

In jedem Fall sind bei der Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise die jeweils geltenden Nebenbestimmungen zu beachten. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes zu erfolgen. Sollte dieses im Einzelfall nicht möglich sein, ist beim Zuwendungsgeber eine Fristverlängerung zu beantragen.

Entsprechend der jeweiligen Nebenbestimmungen besteht ein vollständiger Verwendungsnachweis aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis dokumentiert alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gemäß dem bestätigten Finanzierungsplan.

Die erzielten Ergebnisse der geförderten Maßnahme hingegen sind im Sachbericht darzustellen. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan zu erläutern.

Zu den zu prüfenden Unterlagen gehören neben dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht weitere Unterlagen wie folgt:

- die Antragsunterlagen,
- der Fördermittelbescheid (einschl. verbindlichem Finanzierungsplan) und
- die Kassenanordnungen mit Anlagen (seit 2018 sind die Unterlagen in H&H als Scan abrufbar).

Gemäß den Weisungen des Zuwendungsgebers erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen stichprobenartig oder vollständig. In einem Prüfvermerk ist dem Zuwendungsgeber das Prüfergebnis mitzuteilen. Dabei sind geringfügige Feststellungen zu vernachlässigen.

Sofern sich aus dem zahlenmäßigen Nachweis Abweichungen vom Finanzierungsplan ergeben (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) kann es zu Rückzahlungsansprüchen des Zuwendungsgebers kommen. Diese berechnen sich nach der jeweiligen Finanzierungsart. Um Rückzahlungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, ist eine sorgfältige Planung und Ausführung der geförderten Maßnahmen unabdingbar.

Die Abrechnungen zu den individuellen gesetzlichen Ansprüchen (Grundsicherung, Bildung und Teilhabe, Kosten der Unterkunft und Landesblindengeld) gegenüber Bund und Land sowie Abrechnungen von ESF-Mitteln (vorwiegend Jugend- und Schulsozialarbeit) machen nach wie vor einen erheblichen Teil der Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes aus.

Ebenso haben die Prüfungen der Zwischenabrechnungen der Städtebaulichen Sondervermögen erhebliche Ressourcen des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch genommen.

Von den im Berichtszeitraum 2022/ 2023 eingereichten 31 Nachweisen sind 30 Nachweise geprüft worden. Bei einem Nachweis wurde bei einer ersten Sichtung festgestellt, dass eine Prüfverpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes nicht gegeben war. Das Gesamtvolumen der 30 geprüften Verwendungsnachweise lag bei ca. 95 Mio.€ (siehe Anlage 2). Gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um ca. 60 Mio. €.

Die gesetzlichen Ansprüche aus Grundsicherung (17,7 Mio. €), Bildung und Teilhabe (2,1 Mio. €) und Kosten der Unterkunft (21,8 Mio. €) entsprechen mit einem Betrag in Gesamthöhe von 41,6 Mio. € einem Anteil am Gesamtvolumen von ca. 43,9 %.

Die Verwendungsnachweise und Abrechnungen sind von folgenden Verwaltungseinheiten vorgelegt worden:

- FD Feuerwehr und Rettungsdienst (2),
- FD Jugend (9),
- FD Soziales (8),
- FS Integration (2),
- FD Stadtentwicklung und Wirtschaft (9),
- SDS (1).

(Einzelaufstellung siehe Anlage 2)

6.2 Prüfbereich Verwaltung

Von den 31 im Rechnungsprüfungsamt eingereichten Verwendungsnachweisen und Abrechnungen waren dem Prüfbereich Verwaltung 21 Vorgänge zuzuordnen. Davon sind 20 Vorgänge mit einem Umfang i.H.v. von ca. 85,6 € Mio. € geprüft worden. Dabei entfallen auf die Bestätigung der Statistik des FD 50 - Soziales allein ca. 38,3 Mio. €

Der Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum bei den Abrechnungen zu den individuellen gesetzlichen Ansprüchen im FD 50 - Soziales mit sechs Nachweisen und einem Volumen von real ca. 41,6 Mio. € (die Prüfung der Statistik wurde nicht berücksichtigt) sowie den Verwendungsnachweisen des FD 49 – Jugend mit acht geprüften Vorgängen in Gesamthöhe von 4,3 Mio. €, davon ESF-Mittel in Höhe von 1,6 Mio. €.

Die Verschiebung des Prüfungsschwerpunktes hin zur Prüfung von Abrechnungen von Bundes- und Landesmitteln hat sich somit weiter verfestigt.

Nachfolgende Abrechnungen zu gesetzlichen Ansprüchen sind eingereicht und geprüft worden:

- Bildung- und Teilhabe 2022
- Kosten der Unterkunft 2022
- Grundsicherung nach § 46a Abs.4 SGB XII (II.–IV. Quartal 2022, Korrektur I.-IV. Quartal 2022, I. Quartal 2023)

Die Prüfung der vorgenannten Abrechnungen beschränkte sich auf einen Abgleich der nachgewiesenen Ist-Zahlungen mit dem Buchwerk H&H. Im Rahmen dieser Abrechnungen werden keine Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Sowohl bei den klassischen Verwendungsnachweisen als auch bei den Abrechnungen waren keine gravierenden Mängel festzustellen.

6.3 Prüfbereich Technik

Durch den Prüfbereich Technik wurden im Berichtszeitraum 10 Verwendungsnachweise mit einem Leistungsumfang von 9,11 Mio.€ geprüft. Die Zuwendungshöhe für die geprüften Vorgänge betrug 4,43 Mio.€.

Das RPA prüfte die Zwischenabrechnungen von acht Städtebaulichen Sondervermögen. Bei zwei Zwischenabrechnungen mussten Unterlagen nachgefordert werden. Die Prüfung ergab nach Vorlage der vollständigen Abrechnungen keine Beanstandungen.

Ein vom Eigenbetrieb SDS eingereichter Verwendungsnachweis betraf die Fahrbahninstandsetzung einschließlich des Gehweges in der Lübecker Straße. Die Maßnahme umfasste den Abschnitt von der Grevesmühlener Straße bis zur Mühlentwiete. Das RPA konnte die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigen.

Weiterhin prüfte das RPA die Abrechnung der Bundeszuwendung für das Vorhaben „Vom Stadtbau- und Schwerpunkt zum Einwanderungsquartier, Neue Perspektiven für periphere Großwohnsiedlungen“. Die Prüfung des Verwendungsnachweises führte ebenfalls zu keinen Beanstandungen.

6.4 Abschließende Bemerkungen zur Verwendungsnachweisprüfung

Die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind unter § 3 (1) Pkt. 10 KPG M-V abschließend normiert. Demnach gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nach wie vor nicht zum Aufgabenkatalog der Rechnungsprüfungsämter. Mit dem in Kraft treten der „Zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ zum 19. Juli 2016 hat sich die Situation bei den klassischen Verwendungsnachweisen zunehmend entspannt.

Die Qualität der eingereichten Verwendungsnachweise bzw. Abrechnungen gibt wenig Anlass zur Kritik.

Die Grundfrage der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung der Abrechnungen „Grundsicherung“ sowie „Bildung und Teilhabe“ und die permanent im Raum stehenden überzogenen Forderungen des Bundes sowie des Landes hinsichtlich der Art und Weise der Prüfung und der Testierung bleiben jedoch weiterhin problematisch.

7. Schlussbemerkungen

Die kommunale Rechnungsprüfung ist für die kommunale Selbstverwaltung von großer Bedeutung. Der vorliegende Tätigkeitsbericht verdeutlicht die Vielfältigkeit der gegebenen Aufgabenstellung von der Kassenprüfung, der Prüfung einzelner Verwaltungsbereiche bis zur Jahresabschlussprüfung. Dieses verdeutlicht die Verantwortung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Für das gegebene Engagement in der ehrenamtlichen Tätigkeit bedanken wir uns ausdrücklich.

Bedanken wollen wir uns auch bei der Verwaltung. Wie bereits in den vergangenen Jahren nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss insbesondere die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachdiensten der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis, welche in der Folge insbesondere bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse darauf ausgerichtet ist, bereits im Verfahren wesentliche Prüfungsfeststellungen auszuräumen. Dass dieses nicht immer gelingt, verdeutlicht aber auch der eingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2021. Es wird aber auch deutlich, dass die Rechnungsprüfer im Amt ihre Aufgabenstellung und die gegebene Unabhängigkeit sehr verantwortungsvoll wahrnehmen. Dieses begründet aber

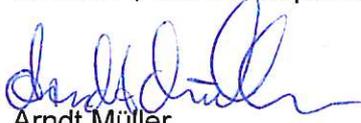
auch das Vertrauen des Ausschusses in die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes und vereinfacht die Bewertung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Ansinnen des Rechnungsprüfungsamtes, mit einer Kontinuität einzelne Verwaltungsbereiche einer Prüfung zu unterziehen, ist nicht vollumfänglich gelungen. Bereits im vorhergehenden Tätigkeitsbericht haben wir unsere Sorge zur personellen Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes zum Ausdruck gebracht. Die Entwicklung im vergangenen Jahr verdeutlicht, dass diese Sorge begründet ist. Dass eine freie Stelle erst nach dem 4. Ausschreibungsverfahren besetzt werden kann, prognostiziert die zu erwartenden Probleme bei zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren, wenn weitere MitarbeiterInnen sich in den Ruhestand verabschieden.

Unbeachtlich der zu erwartenden personalwirtschaftlichen Probleme haben wir bereits im vorhergehenden Jahr auf die Stellenausstattung im RPA hingewiesen und an die Verantwortung der Stadtvertretung und des Oberbürgermeisters appelliert. Dass in Abweichung von der Beschlusslage der Stadtvertretung der Oberbürgermeister die Besetzung einer zusätzlichen Stelle im Rechnungsprüfungsamt verhindert, steht dem Ansinnen eher kontraproduktiv gegenüber.

Rechnungsprüfung ist kein Selbstzweck. Das Ansinnen des Ausschusses ist es, durch unser politisches Wirken im Rechnungsprüfungsausschuss dazu beizutragen, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einem höheren Maße im Verwaltungshandeln Berücksichtigung finden. In der Berichterstattung wird deutlich, dass die örtliche Rechnungsprüfung tatsächlich nur dann Verwaltungsprozesse optimieren kann, wenn die Verwaltung bereit ist, die Prüfungsfeststellung zum Anlass zu nehmen, die Beanstandungen zeitnah auszuräumen. Dieses erachten wir für optimierungsbedürftig.

Schwerin, den 04. September 2023



Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Torsten Rath

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

4 Anlage - Vergabeprüfungen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

Lfd. Nr.	Eingang am:	Org. Einh.	Maßnahme	Produkt	Vergabe Art	Prüfergebnis	Prüfung abgeschlossen:
1	02.08.2022	36	Laborleistungen Analytik Sedimentproben "Hopfenbruch-Wiese"	5520205	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	10.10.2022
2	09.08.2022	SDS	Fahrbahn- und Gehweginstandsetzung Osterberg	5410101	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	11.08.2022
3	09.08.2022	SDS	Gehweginstandsetzung S.-Bach-Straße	5410107	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	10.08.2022
4	07.10.2022	ZGM	Kita Johannes-Brahms-Straße, Gewerk Dachbegrünung	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	11.10.2022
5	10.10.2022	ZGM	Depot Volkskundemuseum/ Catering zur Schlüsselübergabe	ZGM	Direktauftrag UVgO	i.O.	14.10.2022
6	10.10.2022	ZGM	Dienstsitz ZGM-Erneuerung der Treppenanlage mit Rollstuhlrampe	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	14.10.2022
7	10.10.2022	ZGM	Schulgebäude Flensburger Str. - Brandschutzkonzept	ZGM	Freihändige Vergabe UVgO	i.O.	14.10.2022
8	12.10.2022	SDS	Teilsanierung Spielplatz OdF	SDS	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	09.11.2022

9	12.10.2022	SDS	Neugestaltung Spielplatz Geibelstraße	SDS	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	11.11.2022
10	12.10.2022	SDS	Lieferung und Montage eines Schließsystems	SDS	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	15.11.2022
11	12.10.2022	37	Beschaffung von 400 Feuerwehr - Überjacken	1260105	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	02.12.2022
12	12.10.2022	69	Neubau Haupt- erschließungsstraße Alte Crivitzer Chaussee + Mueß Ausbau, Geotechnischer Bericht	5410104	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	06.12.2022
13	12.10.2022	37	Planung, Lieferung, Montage und Wartung eines Sirenenetzes	1260103	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	05.12.2022
14	02.08.2022	10	LHS - Beschaffung von Büro-Arbeitstischen und Rollcontainern	1140200	Öffentliche Ausschreibung UVgO	i.O.	17.10.2022
15	02.08.2022	37	LHS - Beschaffung von Feuerwehrhelmen	1260100	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	19.10.2022
16	14.12.2022	ZGM	Dienstszitz ZGM- Herstellung von Außenputz/WDVS Eingangsbereiche	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	04.01.2023
17	14.12.2022	ZGM	Sporthalle Ratzeburger Str.44, Bestandszeichnungen/ LP1	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	14.12.2022

18	14.12.2022	ZGM	Friedensschule, Gesamtsanierung, Planung Elt	ZGM	Verhandlungsverfahren VgV	i.O.	21.12.2022
19	14.12.2022	ZGM	A.-Lindgren-Schule Los 1 Rohbau und BE	ZGM	Öffentliche Ausschreibung VOB/A	i.O.	09.01.2023
20	14.12.2022	ZGM	A.-Lindgren-Schule, Los 8.1 Demontage WDVS	ZGM	Öffentliche Ausschreibung VOB/A	i.O.	11.01.2023
21	10.01.2023	37	Beschaffung von Fitnessgeräten	1260105	Öffentliche Ausschreibung UVgO	i.O.	23.02.2023
22	10.01.2023	37	Ersatzbeschaffung von 500 Feldbetten	1260100	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	27.02.2023
23	10.01.2023	10	Rahmenvereinbarung Schriftgutvernichtung für 2 Jahre	div.	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	15.02.2023
24	10.01.2023	SDS	Erneuerung Abwasserleitung - Sportplatz Neumühle	SDS	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	16.01.2023
25	02.02.2023	ZGM	Feuerwehr Schloßgarten - Druckluft	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	08.02.2023
26	02.02.2023	ZGM	Speicher- Wartungsvertrag Plattformlifte	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	08.02.2023
27	02.02.2023	ZGM	Schleswig-Holstein- Haus - Neugestaltung Vorplatz	ZGM	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	08.02.2023
28	03.03.2023	69	Kauf von Fahrradbügeln	5410102	Direktauftrag UVgO	i.O.	16.03.2023

29	23.02.2023	41	Beschaffung Synthesizer + Softcase + Sustainpedal im KON	2630100	Direktauftrag UVgO	i.O.	08.05.2023
30	07.03.2023	40	Beschaffung Sportgeräte Schulsport	4240129	Direktauftrag UVgO	i.O.	08.05.2023
31	25.04.2023	69	Rahmenvereinbarung Kleinleistungsverträge für Erd-, Entwässerungs- kanalarbeiten und Verkehrswegebau	54101	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	10.05.2023
32	25.04.2023	10	Beschaffung von Büromöbeln Dezernat IV	11402	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	26.04.2023
33	25.04.2023	40	Ergänzungs-/ Erweiterungs- beschaffung von Möbiliar für den Verwaltungs-bereich des Sportgymnasiums	2170102	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	09.05.2023
34	25.04.2023	SDS	Planungsleistungen Fahrbahninstand- setzung Arno-Esch-Str./ Bertha-von-Suttner-Str.	SDS	Verhandlungsvergabe UVgO	i.O.	10.05.2023
35	25.04.2023	SDS	Sanierung Hafenanlage Kaninchenwerder	SDS	Öffentliche Ausschreibung VOB/A	i.O.	29.06.2023
36	25.04.2023	SDS	Gehweginstand- setzung Gadebuscher Straße und Lärchenallee	SDS	Beschränkte Ausschreibung VOB/A	i.O.	15.05.2021

37	15.05.2023	ZGM	Jugendclub Deja vu, Los 3 Dachdecker- arbeiten	ZGM	Öffentliche Ausschreibung VOB/A	i.O.	22.05.2022
38	15.05.2023	ZGM	Fridericianum, Starkstrom- und fernmeldetechnische Anlagen	ZGM	Öffentliche Ausschreibung VOB/A	i.O.	23.05.2023
39	15.05.2023	ZGM	Campus Am Turm Wartung Rauch- und Brandschutztüren	ZGM	Freihändige Vergabe VOB/A	i.O.	17.05.2023
40	16.05.2023	ZGM	Dienstsitz ZGM, Beschaffung Kaffeautomat	ZGM	Direktauftrag UVgO	i.O.	03.07.2023
41	09.05.2023	10.5	Bürodrehstühle	11402	Direktauftrag UVgO	i.O.	12.05.2023
42	09.06.2023	37	Batterien- Ersatzbeschaffung	1260101	Direktauftrag UVgO	Keine Kostenschätzung und Dokumentation.	21.06.2023
43	21.06.2023	37	Zebra TC 52x (mobiler Touch-Computer)	1260100	Direktauftrag UVgO	Keine Kostenschätzung und Dokumentation.	22.06.2023
44	16.05.2023	37	Memplex 2023	1270200	Direktauftrag UVgO	i.O.	22.05.2023
45	16.05.2023	41.6	VHS Aula, Laut- sprecher- und Scheinwerferstative	2710100	Direktauftrag UVgO	i.O.	22.05.2023
46	08.06.2023	10.5	Elektronische Brieföffnermaschine	3510000	Direktauftrag UVgO	i.O.	08.06.2023

Prüfung von Verwendungsnachweisen im Berichtszeitraum 01.07.2022 - 30.06.2023

lfd. Nr.	Eing. am	Org. Einheit	Maßnahme	Programm	Produkt-Kto.	Leistungs- umfang Gesamt Euro	Leistungs- umfang Zuwendung Gesamt Euro	Lstg.-jahr	Prüfungsverlauf	Prüfergebnis	Prüfung abgeschl. Datum
1	13.07.2022	50	Grundsicherung nach § 46a Abs. 4 SGB XII/ II. Quartal 2022	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3110700	4.209.500,86	4.209.500,86	2022	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	18.07.2022
2	18.07.2022	50	Grundsicherung nach § 46a Abs. 4 SGB XII/ I. - IV. Quartal 2021; Korrektur	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3110700	23.682,42	23.682,42	2021	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	25.07.2022
3	07.07.2022	SDS	Fahrbahninstandsetzung Lübecker Straße	Land (Zuwendung des Landes aus der KommStrabau RL M-V)	5410100	1.047.290,61	678.400,00	2020/2021	Sehr gute, übersichtliche und nachvollziehbare Dokumentation!	i.O.	09.08.2022
4	29.07.2022	60	Stadtumbaunachweise zum Einwandererquartier, Teilprojekt E:Implementation und Umsetzung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	5110100	100.005,84	100.005,84	2019-2022		i.O.	24.08.2022
5	27.05.2022	49	Personalkosten der Jugendsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-B14-0008/21)	3660000 3630101	434.681,53	241.763,16	2021		i.O.	08.09.2022
6	27.05.2022	49	Personalkosten der Schulsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-C13-0008/21)	3630102	669.076,43	290.580,52	2021		i.O.	08.09.2022
7	27.05.2022	49	Personalkosten der Schulsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-C13L-0008/21)	3630102	119.216,35	113.859,55	2021		i.O.	08.09.2022
8	15.06.2022	60	Zwischenabrechnung Südliche Werdervorstadt, Schelfstadt, Altstadt	Städtebauförderung	5111200	1.702.525,39	748.000,00	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	20.09.2022
9	23.06.2022	60	Zwischenabrechnung Werdervorstadt/ Wasserkante Bornhövedstraße	Städtebauförderung	5111000	18.128,63	0,00	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	22.09.2022
10	23.06.2022	60	Zwischenabrechnung Lankow Soziale Stadt	Städtebauförderung	5111600	63.313,44	80.000,00	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	22.09.2022
11	23.06.2022	60	Zwischenabrechnung StadtGrün Werdervorstadt	Städtebauförderung	5111700	83.365,40	82.000,00	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	22.09.2022
12	23.06.2022	60	Zwischenabrechnung Paulsstadt	Städtebauförderung	5111100	2.244.409,52	425.000,00	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	26.09.2022
13	29.09.2022	60	Zwischenabrechnung Mueßer Holz	Städtebauförderung	5111300	1.308.420,46	337.764,00	2021	Unterlagen unvollständig, wurden nachgeliefert, eingeschränkte Prüfung	i.O.	30.11.2022

14	29.09.2022	60	Zwischenabrechnung Neu Zippendorf	Städtebauförderung	5111400	13.960,99	0,00	2021	Unterlagen unvollständig, wurden nachgeliefert, eingeschränkte Prüfung	i.O.	30.11.2022
15	29.09.2022	60	Zwischenabrechnung Neu Zippendorf Soziale Stadt	Städtebauförderung	5111500	2.532.697,52	1.977.918,56	2021	eingeschränkte Prüfung	i.O.	20.10.2022
16	15.05.2022	II.1	KITA-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung	Kitaförderung Bund	3610100	131.109,87	132.864,88	2021	Rückzahlung i.H.v. 17.421,67 €	i.O.	24.10.2022
17	20.10.2022	50	Grundsicherung nach § 46a Abs. 4 SGB XII/ III. Quartal 2022	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3110700	4.263.773,48	4.263.773,48	2022	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	02.11.2022
18	04.10.2022	49	Jugend stärken im Quartier	ESF Bundesprogramm	3630101	536.683,80	439.904,76	2019 - 2022		i.O.	22.11.2022
19	23.11.2022	49.3	Jugendförderung gem. § 6 (2) KJFG und Kommunalvertrag		3620000 3660000	1.375.348,32	1.288.381,40	2021		i.O.	20.12.2022
20	12.12.2022	50.4	MRP-Modellhafte Erprobung regionaler Projekte (BTHG)	Zuwendung Bund	3110300	271.961,89	271.961,89	2018 - 2021		i.O.	20.01.2023
21	19.01.2023	50	Grundsicherung nach § 46a Abs. 4 SGB XII/ IV. Quartal 2022	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3110700	4.447.233,05	4.447.233,05	2022	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	27.01.2023
22	23.02.2023	49	Schulsozialarbeit plus	Strategiefonds M-V	3630102	60.644,20	65.077,03	2021/ 2022	Vorgang ungeprüft zurück	keine Prüfverpflichtung	27.02.2023
23	23.02.2023	50	BuT 1,7 Mio. €/ KdU 21,8 Mio. € und zusätzlicher SSA 61,4 TSD €)	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3120600 3120100 3450000	23.866.596,33	2.056.898,72	2022		i.O.	07.03.2023
24	22.03.2023	II.1	Bildung integriert	Förderung durch den Bund	1111000	228.219,73	228.381,64	2019 - 2022	161,91 € zu viel an FöMi abgefordert/ Erstattung an Bund	i.O.	27.03.2023
25	09.03.2023	50	Bestätigung Statistik SGB IX und XII		3110000 3140000	38.265.502,00	38.265.502,00	2022	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	28.03.2023
26	21.03.2023	49	Förderung von Personalausgaben der Schulsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-C13- 0008/21)	3630102	622.209,08	270.053,17	2022		i.O.	28.03.2023
27	16.01.2023	37	Pauschalzuweisung gem.§4a BrSchG M-V	Zuweisung Landesmittel	1260100	435.351,70	435.351,70	2022	Unterlagen vom FD und ZGM angefordert	i.O.	30.03.2023
28	27.03.2023	37	Beschaffung Waldbrandtank- löschfahrzeug	"Zukunftsfähige Feuerwehr"	1260100	384.659,54	307.727,63	2022	übersichtliche und nachvollziehbare Dokumentation	i.O.	31.03.2023
29	23.03.2023	49	Förderung von Personalausgaben der Jugendsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-B14- 0008/21)	3660000 3630101	381.829,89	168.342,01	2022		i.O.	05.04.2023
30	27.03.2023	49	Förderung von Personalausgaben der Schulsozialarbeit	ESF Personalkostenzuschüsse (AZ: ESF/ 14-SM-C13L- 0008/21)	3630102	134.279,63	26.960,00	2022		i.O.	12.04.2023
31	25.04.2023	50	Grundsicherung nach § 46a Abs. 4 SGB XII/ I. Quartal 2023	Bund (gesetzlicher Anspruch)	3110700	4.771.198,14	4.771.198,14	2022	keine inhaltliche Prüfung; lediglich Abgleich der Zahlungen in H&H	i.O.	02.05.2023

94.746.876,04 66.748.086,41

Stand: 07.08.2023

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de